



An den
Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH
Thielenplatz 3
30159 Hannover.

Bearbeitet von: Silke Eckhoff

E-Mail:
Silke.Eckhoff@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99 5834

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.07.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104.2

Durchwahl (0511) 120-
5834

Hannover,
17.09.2020

**Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege auf Grundlage
der Vorschriften des Pflegeberufgesetzes;
Berücksichtigung von Arbeitgeberlohnnebenkosten im Rahmen der Festlegung der
Angemessenheit der Ausbildungsvergütung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihre E-Mail vom 16.07.2020 und dem geführten Schriftverkehr zu der o.g. Thematik anbei die zusätzliche schriftliche Bestätigung der Bemessung einer angemessenen Ausbildungsvergütung zur Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Pflegeausbildungsfonds GmbH.

Die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH (zuständige Stelle) nimmt für das Land Niedersachsen durch Beleihung die Aufgaben als zuständige Stelle gemäß § 26 Abs. 4 und 6 PflBG wahr.

Zu den Aufgaben der zuständigen Stelle gehört u.a. auch die Festsetzung und Anerkennung der im Fondsverfahren berücksichtigungsfähigen Ausbildungsgehälter (vgl. §§ 27, 29 Abs. 1 und 2 PflBG).

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales und Pflege
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) haben die Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres u. a. die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets nach Anlage 2 mitzuteilen. Nach Ziffer 7 der Anlage 2 ist dies die für das jeweilige Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Auszubildender oder Auszubildendem sowie der Arbeitgeberbruttobetrag. Nach § 5 Abs. 3 S. 1 PflAFinV teilen die Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle zwei Monate vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung eine Aktualisierung dieser Angaben mit.

§§ 6 f. PflAFinV regelt das weitere Vorgehen, wenn ein Träger der praktischen Ausbildung der zuständigen Stelle unangemessen niedrige oder unangemessen hohe Ausbildungsvergütungen mitteilt.

Die zuständige Stelle benötigt die Zahlen zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für die Ermittlung des gesamten Finanzierungsbedarfs (§§ 8 f. PflAFinV).

Aus den Vorschriften folgt für die Festsetzung des Ausbildungsbudgets, dass der Arbeitgeberbruttobetrag refinanziert wird.

Aufgrund unterschiedlicher Vergütungsstrukturen kann sich dieser Betrag bei den jeweiligen Trägern der praktischen Ausbildung differenziert zusammensetzen: Neben den üblichen Sozialversicherungsabgaben (insbesondere Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) ergeben sich teilweise zusätzliche Arbeitgeberlohnnebenkosten z. B. im Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung (z. B. VBL, KZVK), für betriebsärztliche Untersuchungen oder für Nacht-, Feiertags- oder Wochenendzuschläge. Die erstattungsfähigen Arbeitgeberlohnnebenkosten bewegen sich nach den vorliegenden Zahlen zwischen etwa 20 % und 28,5 %.

Für die Festlegung einer angemessenen Ausbildungsvergütung wird nachfolgende Vorgehensweise zur Bemessung der Angemessenheitsgrenzen für die Ausbildungsvergütungen zu Grunde gelegt.

Als Basis dient der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) als Arbeitgeber-Netto.

Für die Ermittlung der Untergrenze einer angemessenen Ausbildungsvergütung werden von der in dem TVA-L genannten Vergütung 20% in Abzug gebracht. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder Träger der praktischen Ausbildung eine jährliche Sonderzahlung vergütet, oder eine Tarifierhöhung vornimmt, wird die Untergrenze der jährlichen Ausbildungsvergütung ohne diese beiden Positionen kalkuliert.

Als Obergrenze wird ein Aufschlag von 10% auf dem TVA-L vorgenommen. Zudem wird bei der Festlegung der Obergrenze eine jährliche Sonderzahlung i.H.v. 95% des mtl. Ausbildungsentgeltes sowie eine Tarifierhöhung von pauschal 2% einkalkuliert.

Für die Berechnung des Arbeitgeber-Brutto werden Lohnnebenkosten von bis zu 30% anerkannt. Jedoch werden alle Einrichtungen, bei denen die Lohnnebenkosten >28,5% betragen auf Plausibilität geprüft.

Ergänzend wird zudem eine Gegenüberstellung zwischen den tatsächlich gezahlten Vergütungen (lt. Ausbildungsvertrag) und den geplanten Vergütungen je Einrichtung durchgeführt.

Einrichtungen, deren Ausbildungsvergütung oder deren Lohnnebenkosten sich außerhalb der oben dargestellten Grenzwerte befinden, sind nicht zwangsläufig als unangemessen zu betrachten. Hier gilt es die Ausbildungsvergütung zunächst zu prüfen, bevor sie ggf. als unangemessen zurückgewiesen wird.

Zusammenfassung der Festsetzung einer angemessenen Ausbildungsvergütung:

Grundlage:

- Orientierung an TVA-L Pflege

Untergrenze:

- Ausbildungsentgelt nach TVA-L Pflege abzgl. 20%
- Berechnung:
(Ausbildungsentgelt x 12 Monate) – 20% = Untergrenze

Obergrenze:

- Ausbildungsentgelt nach TVA-L Pflege zzgl. 10%, zzgl. 2% pauschale Tarifsteigerung
- Berechnung:
(Ausbildungsentgelt +(Ausbildungsentgelt x 10%) +(Ausbildungsentgelt x 2%)) x
12,95 Monate = Obergrenze

Jahresarbeitgeberbrutto

- Anerkennung von max. 30%
- Prüfung der Ausbildungsvergütungen bei Arbeitgebernebenkosten >28,5%
- Berechnung
 - o Untergrenze jährliche Ausbildungsvergütung + bis zu 30% Lohnnebenkosten
 - o Obergrenze jährliche Ausbildungsvergütung + bis zu 30% Lohnnebenkosten

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage


Eckhoff